

# Gemeinde Königseggwald

## Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

### 2. Änderung

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Königseggwald am **21. Mai 2026** folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11. Februar 2016 wird wie folgt geändert:

### § 1

*§ 42 Absätze 1, 2 und 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde erhalten folgende Fassung:*

#### § 42 Höhe der Abwassergebühren

- |  |                |
|--|----------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser:   | <b>4,00 €.</b> |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m <sup>2</sup> abflussrelevante (versiegelte) Fläche und Jahr: | <b>0,16 €.</b> |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser:                | <b>4,00 €.</b> |

### § 2

#### § 50 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am **01.10.2026** in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Königseggwald, den 21. Mai 2026

Gez.

Endriss  
Bürgermeister